

liegt, die Ausdehnung des Rechtsschutzes für Geisteswerke auch gegen deren geistig-mechanische Nachbildung gefordert und zugleich ein internationaler Rechtsschutz für literarische Erzeugnisse durch Staatsverträge oder auf sonst geeignete Weise ermittelt werden.

Beigefügt war dieser Petition ein von dem Professor D. Herrmann in Leipzig beantwortetes Schriftchen: „Literarische Sympathieen oder industrielle Buchmacherei, ein Beitrag zur Geschichte der neuern englischen Lithographie; Leipzig, 1843, bei Weichardt.“ Nun mag zwar die Gewährung derjenigen Art des Rechtsschutzes, welchen der D. Flügel im Auge hat, wenn und insoweit er nicht bereits durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 gesichert ist, manche Schwierigkeiten haben.

Auf der andern Seite ist jedoch allerdings auch zu beklagen, daß das literarische Eigenthum, wie die Petition anführt, noch immer geschmälert und verletzt werden kann. Und wenn Regierung und Stände am vorigen Landtage darüber einverstanden waren, daß solchen Verletzungen möglichst vorzubeugen sei, uns aber, ob und auf welche Weise dem Flügelschen Antrage, sei es bei Abschluß von Staatsverträgen oder bei einer künftigen Revision unserer sächsischen und deutschen Gesetzgebung über den Nachdruck, Berücksichtigung zu verschaffen sein wird, jede nähere Kenntniß abgeht; so sehen wir uns veranlaßt, die mehrerwähnte Flügelsche Petition nebst der darauf bezüglichen Druckschrift zur nähern Prüfung an Ew. Königliche Majestät gelangen zu lassen.

Indem wir noch bemerken, daß wir über den im allerhöchsten Decrete

unter IV.

bezeichneten Gesetz-Entwurf, wenn darüber eine Vereinbarung zu Stande kommt, uns mittelst besonderer Schrift erklären werden, verharren wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treugehorsamste

am 12. Juni 1846.

Ständeversammlung.